

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hecken**  
**am Freitag, den 05.02.2021 im Gemeindehaus**



**Anwesend:**

Ortsbürgermeister	Heinz-Jürgen Ströher
1. Beigeordneter und Ratsmitglied	Winfried Berg
2. Beigeordnete und Ratsmitglied	Ellen Ihmig
Ratsmitglied	Christian Junker
Ratsmitglied	Ricardo Keltsch
Ratsmitglied	Otmar Kötz
Ratsmitglied	Anette Schmiemann

**Entschuldigt fehlte:**

**Ferner anwesend:**

**Beginn:** 20.03 Uhr  
**Ende:** 22.10.Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

**Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnung :**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Ergebnis der überörtlichen Prüfung und weitere Vorgehensweise
3. Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Kirchberg
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Beschluss über die Entlastung
5. Bituminöse Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen
6. Stellungnahme/Einvernehmen zu einem Bauvorhaben
7. Verschiedenes

## **1. Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift vom 04.12.2020 wurde in der vorliegenden Form nicht beanstandet.

## **2. Ergebnis der überörtlichen Prüfung und weitere Vorgehensweise**

Gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Gemeinderat über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Die überörtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises fand in der Zeit vom 03.03.2020 bis 09.07.2020 (örtliche Erhebung in den Räumen der Verbandsgemeinde Kirchberg) statt. Mittels Stichproben wurden dabei die Jahre 2015 – 2020 geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren: Haushaltswirtschaft, Steuern und Gebühren, Vergabewesen, Bauhof/Gemeindearbeiter, Kindertagesstätten, Friedhofswesen, Gemeindehaus und andere öffentliche Einrichtungen.

Der Prüfbericht liegt der Ortsgemeinde vor. Es gab auch bereits ein Gespräch mit den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes und dem jeweiligen Ortsbürgermeister im Ratskeller der Verbandsgemeinde, dort wurden die Prüfungsbeanstandungen besprochen.

Die folgenden allgemeinen Prüfungsbeanstandungen, die auch in anderen Ortsgemeinden/Stadt zum Tragen kommen, sind:

Die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen und Anlagen sind künftig der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Empfehlung, die Anzahl der Produkte im Rahmen der Möglichkeiten der kommunalen Doppik zu verringern, messbare Ziele und Kennzahlen zu entwickeln und die Teilergebnisrechnungen um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Die interne Leistungsverrechnung wird noch nicht vollständig genutzt.

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen bei den internen Produkten sollten unter Nutzung der internen Leistungsverrechnung vollständig auf die externen Produkte verrechnet werden.

Den Trägergemeinden der Kindertagesstätten und der Verbandsgemeinde wurde empfohlen, die Möglichkeiten zur Verlagerung zu überprüfen.

Die Kalkulation und die Festsetzungen der Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen (Friedhofs- und Bestattungswesen).

Die Gebühren für das Abräumen von Erd- und Urnengräbern sollten in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren aufgenommen werden.

Empfehlung, sämtliche Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängige Gebühren jeweils in einer aktuellen Gebührenordnung zu beschließen.

Zu den vorgenannten Beanstandungen/Empfehlungen hinsichtlich der Formalitäten der Finanzwirtschaft kann mit dem jeweiligen Haushaltssachbearbeiter das weitere Vorgehen besprochen werden.

Bezüglich der Empfehlung, die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde zu verlagern, werden verschiedene Möglichkeiten von Seiten der Verbandsgemeinde eruiert. Dies soll voraussichtlich ab 2022 in Angriff genommen werden,

mit dem Ziel die Neustrukturierung ab 2023 umzusetzen. Hier wird die Verwaltung tätig werden, so dass derzeit von Ihrer Seite nichts zu veranlassen ist.

Die Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren werden bislang durch Beschlüsse festgesetzt, im Hinblick auf die Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer § 2 b UStG) ab dem 01.01.2023 sollte hier eine rechtssichere Struktur gewählt werden. Die Finanzabteilung wird diesbezüglich den Gemeinden Vorschläge unterbreiten.

Die Prüfungsbeanstandungen in Ihrer Ortsgemeinde, die eine Handlung Ihrerseits erforderlich machen, sind folgende:

<b>Hecken</b>	<b>1</b>	<b>Friedhof:</b> Die Kalkulation und Festsetzung der Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen. Für das Überlassen von Reihen- und Urnenreihengrabstätten ist eine Gebührenerhöhung anzustreben; Gebühren für das Abräumen von Erd- und Urnengräbern sollten in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren aufgenommen werden
	<b>2</b>	<b>Gemeindehaus:</b> Empfehlung: sämtliche Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren jeweils in einer aktuellen Gebührenordnung zu beschließen. Eine Erhöhung der Gebühren ist anzustreben. Diese sind zukünftig regelmäßig zu überprüfen. Von den ortsansässigen Vereinen sind Benutzungsgebühren zu erheben
	<b>3</b>	<b>Mietwohnung:</b> Die Mietentgelte sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichsmieten zu überprüfen und anzupassen
	<b>4</b>	<b>Hundesteuer:</b> Die Hundesteuersätze sind zu überprüfen. Eine Erhöhung ist anzustreben.

Die Hundesteuerhebesätze der Ortsgemeinde Hecken liegen unter dem Durchschnitt der Ortsgemeinden/Stadt Kirchberg in der Verbandsgemeinde Kirchberg. Der Durchschnitt für den 1. Hund liegt bei 35,78 €, für den 2. Hund bei 52,65 € und für den 3. und jeden weiteren Hund bei 67,78 €. Bei der Erhöhung ist jedoch das Verdoppelungsverbot zu beachten.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung 2020 zur Kenntnis.

### Überprüfung einer bestehenden Kalkulation

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde die Überprüfung der bestehenden Gebührenkalkulation gefordert. Von der Verwaltung ist vorgesehen, dass pro Jahr für 10 Gemeinden eine Gebührenkalkulation durchgeführt wird. Nach vier Jahren dürfte somit für jede Gemeinde in der Verbandsgemeinde Kirchberg eine Kalkulation vorliegen. Im 5. Jahr erfolgt dann die Aktualisierung der ersten Kalkulationen.

Beschluss:

Die Überprüfung der Kalkulation in einem Fünf-Jahres-Rhythmus wird seitens der Ortsgemeinde als ausreichend erachtet.

## Gebührenerhöhung für Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Der Ortsgemeinde liegt eine Gebührenkalkulation vor. Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

die Gebühren wie folgt anzuheben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5 Lebensjahr  | 50 €    |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Lebensjahr   | 100 €   |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte  | 100 €   |
| d) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte   | 100 €   |
| e) Überlassung einer Wiesengrabstätte/Wiesenuarnengrabstätte einschl. Grabpflege für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist ( Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen der Gräbern, wiederholtes Einsäen von Rasen und evtl. notwendige Anhebung der Grabtafel ) | 1.500 € |
| f) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Reihen-/ Urnengrabstätte   | 100 €   |
| g) Beisetzung einer Aschurne in einer bereits belegten Wiesengrabstätte ( inkl. Verlegung der durch die Angehörigen geänderten Tafel)   | 100 €   |

### Gebühren für Abräumen von Gräbern

Das Abräumen der Gräber erfolgt in der Regel durch die Verpflichteten. Dies ist auch so in der Friedhofssatzung geregelt. In der Sitzung am 27.02.2012 wurde beschlossen, dass die Verpflichteten auf freiwilliger Basis für Erdgräber 250,00 € und für Urnengräber 150,00 € als Vorausleistung für die Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit einzahlen können. Durch Zahlung dieser Vorausleistung werden die Verpflichteten von ihrer Pflicht zur Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit entbunden und die Ortsgemeinde Hecken veranlasst die Abräumung. Eine Nachforderung bzw. Rückerstattung nach erfolgter Abräumung anhand der tatsächlichen Kosten findet nicht statt.

Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt, werden die Kosten (Vorausleistungen) als privatrechtliches Entgelt nach erfolgter privatrechtlicher Vereinbarung mit den Verpflichteten abgerechnet. Eine Aufnahme in die Satzung als Gebühr, wäre somit verpflichtend für jeden und widerspricht dem was die Ortsgemeinde beabsichtigt.

Die Ortsgemeinde wird gebeten, die bereits geschlossenen Vereinbarungen an die Verbandsgemeindeverwaltung weiterzuleiten, damit die Zahlung der Vorausleistungen ausreichend dokumentiert und ggfls. in der Doppik gesondert gebucht werden können.

## Beschluss:

Die Ortsgemeinde bestätigt den Beschluss vom 27.02.2012. Eine Aufnahme in die Satzung als Gebühr ist somit nicht erforderlich.

Die Ortsgemeinde wird zeitnah alle bereits geschlossenen Vereinbarungen an die Verbandsgemeindeverwaltung weiterleiten.

Die Benutzungsgebühren und die verbrauchsabhängigen Gebühren für das Gemeindehaus sollen

angepasst werden, sobald von der Finanzabteilung Unterlagen vorgelegt werden, die eine rechtssichere Struktur für die Umsatzbesteuerung der Gemeinden gewährleistet.

Die Erhöhung des Mietpreises für die Wohnung wird nach Zustimmung der Mieterin zum 01.04.2021 monatlich um 20 € auf 200 € erhöht.

Die Verwaltung wird gebeten einen entsprechenden Änderungsvertrag vorzubereiten.

Die Hundesteuerhebesätze liegen unter den Durchschnittswerten der Ortsgemeinden/ Stadt Kirchberg der Verbandsgemeinde. Die Hundesteuerhebesätze sollen

für den 1. Hund von 24 € auf 36 €; für den 2. Hund von 42 € auf 54 € und für den 3. und jeden weiteren Hund von 60 € auf 72 € erhöht werden. Dies soll in dem nächsten zu erstellenden Haushalt berücksichtigt werden.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Kirchberg**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg fragt mit Schreiben vom 07.12.2020 an in welchen Gemeinden der VG Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat vertritt die Auffassung, dass vor weiteren Entscheidungen sowie einer Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend ein einheitliches Konzept für alle Gemeinden auf Verbandsgemeinde-, besser noch auf Kreisebene, erarbeitet werden muss.

Wir sehen die Gefahr, dass bei Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen ohne überregionale Konzeption unsere schöne Landschaft zugunsten der Erzielung von Einnahmen einzelner Ortsgemeinden stark beeinträchtigt wird.

Einzelmaßnahmen der Ortsgemeinden sollten vermieden werden, um nicht die gleichen Planungsfehler zu begehen, wie bei der unkonzptionellen Errichtung der Windräder, z. B. Zerspargelung der Landschaft, große Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortsgemeinden.

Wir beantragen eine überregionale Planung und Standortwahl, welche den Erhalt von wertvollen Ackerflächen sicherstellt und eine gerechte Einnahmeverteilung enthält.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Hecken wurde am 30.11.2020 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.606.606,89 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.192.605,66 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -42.594,23 € Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 455,77 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2019 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2019 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2019 zum 31.12.2019 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).  
- Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil.

Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Anette Schmiemann.

#### **5. Bituminöse Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen**

Zur Zeit werden keine Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen durchgeführt. Es wird abgewartet bis die Sanierungsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal durch die Verbandsgemeindewerke ausgeführt wurden.

Der Ortsgemeinderat wird bis zum Erstellen des Haushaltsplanes für die Jahre 2022/2023

eine Lösung finden, um die beschädigten Gemeindestraßen zu sanieren.

## **6. Stellungnahme/Einvernehmen zu einem Bauvorhaben**

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Hauptstraße beantragt die Nutzungsänderung einer ehemaligen Scheune ( Garage, Hobbyraum ).

Die Ortsgemeinde erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **7. Verschiedenes**

Die Friedhofshecke wird im Frühjahr mit Motorsägen teilweise in der Höhe gekürzt.

Der Vorsitzende unterrichtete die Ratsmitglieder über:

- die Sitzung der zum Kindergartenbezirk Dickenschied gehörenden Ortsgemeinden
- der grundsätzlichen Verpflichtung zur Brückenprüfung
- das Kreisstraßenbauprogramm 2021- 2025
- den Abschied des Forstamtsleiters
- den Verkauf von dem Bauplatz im Flur 5, Flurstück Nr. 37/6
- den Bewilligungsbescheid der Kreisverwaltung über 566,43 €, Umverteilungsprämie, Basisprämie und Greeningprämie

Der Ortsbürgermeister nahm im Einvernehmen mit dem Rat die Einteilung für die Landtagswahl am 14.03.2021 vor.

Von 07:30 Uhr- 12:30 Uhr

Heinz Jürgen Ströher  
Ellen Ihmig  
Christian Junker  
Anette Schmiemann

Von 12:30 Uhr- Ende

Winfried Berg  
Otmar Kötz  
Friedhelm Georg  
Ricardo Keltsch